

03.03.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße
(4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)

Punkt 26 der 653. Sitzung des Bundesrates am 5. März 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Anlage Nr. 149 (Rn. 10 315 - Anlage B)

In der Anlage Nr. 149 (Änderung der Anlage B) ist in Buchstabe c
in Absatz 3 der **Satz 1** wie folgt zu fassen:

"(3) Jeweils nach
3 Jahren

5 Jahren

muß der Fahrzeugführer durch eine entsprechende Eintragung
der zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde anerkannten
Stellen nachweisen können, daß er während des letzten
Jahres vor Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung einen
Fortbildungslehrgang besucht und einen von dieser Behörde
anerkannten Test bestanden hat."

- 2 -

Ausgeliefert am 04. MRZ. 1993

14/2/93

2. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 11 Abs. 3 Nr. 4)

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 10 in § 11 Abs. 3 die **Nummer 4** zu streichen.

Begründung:

1. Der Gefahrgut-Verkehrsbeirat hat in seiner 7. Sitzung am 26.11.1987 u. a. empfohlen, die Frist zwischen den Schulungen, die mit einer Erfolgskontrolle abschließen, von 5 auf 3 Jahre zu verkürzen. Diese Empfehlung wurde im Zusammenhang mit der Zweiten GGVS-Änderungsverordnung (BR-Drucksache 432/89) umgesetzt.

Im Sicherheitsinteresse ist eine höhere Schulungshäufigkeit als in Abständen von 5 Jahren sinnvoll. Es kommt darauf an, beim Fahrzeugführer ein permanentes Bewußtsein der potentiellen Gefahren und der persönlichen Verantwortung für die Sicherheit sowie einen dauerhaft verfügbaren Kenntnisstand herbeizuführen. Hierzu tragen kürzere Schulungsintervalle bei. Diese führen auch zu einer rascheren Anpassung der Kenntnisse und Fertigkeiten an die technischen und rechtlichen Entwicklungen. Sie wirken zugleich dem Vergessen und Nachlässigwerden entgegen.

Dieser Antrag ersetzt nur Satz 1 des Entwurfes, während die Sätze 2 und 3 bestehen bleiben. Damit gilt die - gem. ADR in bestimmten Fällen mögliche - Befreiung von der Schulungspflicht auch in der Bundesrepublik und vermeidet hier Wettbewerbsnachteile zu Lasten deutscher Unternehmen bzw. deren Fahrpersonal.

2. Als Folgeänderung ist die Streichung der einschlägigen Übergangsvorschrift notwendig. Diese Übergangsvorschrift stellt hinsichtlich der Schulungsbescheinigung für innerstaatliche Beförderungen auf eine Geltungsdauer von 5 Jahren ab.